

Interreg



Kofinanziert von
der Europäischen Union
Cofinancé par
l'Union Européenne



Oberrhein | Rhin Supérieur

PROGRAMM
2021-2027

**Pflichten im Bereich Information,
Kommunikation und Sichtbarkeit**

1. Fassung vom 29. September 2022



1.	Pflicht zum Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union (EU) durch die Verwendung des Logos von Interreg Oberrhein	3
2.	Pflicht zu Publizitätsmaßnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle des Begünstigten	4
2.1	Offizielle Websites	4
2.2	Social-Media-Seiten	4
3.	Pflicht zum Anbringen eines Hinweises an den Orten der Projektdurchführung	5
3.1	Bei Projekten mit einem Output materieller Art und Gesamtkosten von mehr als 100 000 €	5
3.2	Bei Projekten ohne Output materieller Art oder mit Gesamtkosten von 100 000 € oder weniger	5
4.	Pflicht zur Durchführung einer Veranstaltung für „Projekte von strategischer Bedeutung“ und ähnliche Projekte	6
5.	Spezielle Pflichten im Zusammenhang mit der Trägerschaft eines Kleinprojektfonds	6
6.	Folgen bei fehlenden bzw. fehlerhaften Hinweisen oder bei Verstößen gegen die Pflichten im Bereich Information, Kommunikation und Sichtbarkeit	6
7.	Begleitung und Hilfestellung durch die Verwaltungsbehörde zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten im Bereich Information, Kommunikation und Sichtbarkeit	7

1. Pflicht zum Hinweis auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union (EU) durch die Verwendung des Logos von Interreg Oberrhein

Auf allen im Rahmen eines Projekts erstellten Informationsträgern sowie im Allgemeinen bei allen im Rahmen eines Projekts durchgeführten Maßnahmen ist auf die Unterstützung durch die Europäische Union im Rahmen des Programms Interreg Oberrhein hinzuweisen. Diese Pflicht gilt sowohl für die Maßnahmen und Informationsträger, die für externe Zielgruppen bestimmt sind, als auch für jene, die sich an Personen richten, die an der Umsetzung des Projekts beteiligt sind.

Der Hinweis auf die Unterstützung des Projekts durch die EU erfolgt konkret durch die Abbildung des Logos des Programms:



Die Verwendung dieses Logos in unveränderter Form, das heißt ohne Beschneidung und ohne Änderung seiner Form in egal welcher Weise, gewährleistet die Übereinstimmung des Logos mit den von der Europäischen Kommission für seine Verwendung festgelegten Leitlinien.

Bei der Nutzung des Logos sind darüber hinaus die folgenden Merkmale zu beachten:

- Das Logo muss an einer auffälligen Stelle platziert und für die Nutzer des Informationsträgers ohne besonderen Aufwand sichtbar sein.
- Das Logo muss entsprechend dem Leitfaden zur Verwendung des Logos verwendet werden, der den Begünstigten von der Verwaltungsbehörde zur Verfügung gestellt wird und in dem insbesondere die zulässigen Sprach- und Farbvarianten festgelegt sind.
- Wenn zusätzlich zum Programmlogo weitere Logos abgebildet werden (zum Beispiel die Logos der anderen Kofinanzierer), muss das Emblem der Europäischen Union (das heißt die EU-Flagge alleine, ohne den Rest des Logos) mindestens genauso hoch bzw. breit sein wie das größte der anderen Logos.

2. Pflicht zu Publizitätsmaßnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle des Begünstigten

2.1 Offizielle Websites

Jeder Projektpartner, und insbesondere die Begünstigten der Förderung aus Programmmitteln, hat im Internet-Auftritt seiner Einrichtung (insoweit es eine solche gibt) eine eigene Seite einzurichten, auf der das Projekt kurz beschrieben wird, einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse. Auf dieser Seite ist, zumindest mittels des Programmlogos, auf die Förderung aus Mitteln des Programms Interreg Oberrhein hinzuweisen.

Die besagte Seite muss auf der Website spätestens sechs Monate nach dem Projektstart vorhanden sein und bis zum Abschluss des Programms Interreg Oberrhein 2021-2027, das heißt bis Ende 2029, online bleiben.

Der jeweilige Projektpartner stellt die Aktualisierung dieser Seite sicher, sobald eine solche notwendig ist und mindestens einmal beim Projektabschluss, um die vom Projekt tatsächlich erzielten Ergebnisse zu präsentieren.

2.2 Social-Media-Seiten

Jeder Projektpartner, und insbesondere die Begünstigten der Förderung aus Programmmitteln, hat über seine Social-Media-Kanäle (insoweit er über solche verfügt) eine kurze Beschreibung des Projekts zu veröffentlichen, einschließlich seiner Ziele und Ergebnisse. Dabei ist, zumindest mittels des Programmlogos, auf die Förderung aus Mitteln des Programms Interreg Oberrhein hinzuweisen.

Die Mitteilung in den sozialen Medien soll möglichst direkt nach Bekanntgabe der Genehmigung des Projekts, spätestens aber sechs Monate nach dem Zeitpunkt des Projektstarts erfolgen.

Der betreffende Projektpartner veröffentlicht mindestens einmal im Jahr Informationen zur Umsetzung des Projekts, wobei eine dieser Veröffentlichungen den die tatsächlich im Rahmen des Projekts erzielten Ergebnisse gewidmet ist. Bei dieser letztgenannten Veröffentlichung ist, zumindest mittels des Programmlogos, auf die Förderung aus Mitteln des Programms Interreg Oberrhein hinzuweisen.

3. Pflicht zum Anbringen eines Hinweises an den Orten der Projektdurchführung

3.1 Bei Projekten mit einem Output materieller Art und Gesamtkosten von mehr als 100 000 €

Bei Projekten mit einem Output materieller Art, d.h. entweder Sachinvestitionen und/oder der Anschaffung von Ausrüstung bzw. die Anbringung beschaffter Ausrüstung, und deren Gesamtkosten über 100 000 € liegen, haben die Projektpartner am Ort der konkreten Projektumsetzung eine Hinweistafel bzw. ein Hinweisschild anzubringen.

Beim Anbringen der Tafeln bzw. Schilder ist in Hinblick auf den Ort bzw. die Stelle für die Anbringung und ihre Abmessungen darauf zu achten, dass sie für die Öffentlichkeit gut sichtbar sind. Die Tafeln bzw. Schildern verweisen auf den Gegenstand des Projekts und, durch die konforme Verwendung des Logos des Programms Interreg Oberrhein, auf die Förderung aus Gemeinschaftsmittel.

Die Tafeln bzw. Schilder sind zum Beginn der konkreten Projektumsetzung, spätestens aber sechs Monate nach dem Beginn des Durchführungszeitraums des Projekts anzubringen. Die Tafeln bzw. Schilder verbleiben am angebrachten Ort, solange der materielle Output Bestand hat. Gegebenenfalls (zum Beispiel im Falle von Bauvorhaben) in den genannten Fristen aufgestellte vorläufige Schilder bzw. Tafeln sind zum Abschluss der Bauarbeiten, in jedem Fall aber vor dem Ende des Förderzeitraums des Projekts, durch dauerhafte Schilder bzw. Tafeln zu ersetzen.

3.2 Bei Projekten ohne Output materieller Art oder mit Gesamtkosten von 100 000 € oder weniger

Bei Projekten ohne Output materieller Art, d.h. ohne Sachinvestitionen und/oder die Anschaffung von Ausrüstung bzw. die Anbringung beschaffter Ausrüstung, bzw. Projekten mit Gesamtkosten von 100 000 € oder weniger hat jeder Begünstigte einer Förderung aus Programmmitteln im Rahmen des Projekts für die Öffentlichkeit sichtbar (zum Beispiel auf den Türen der Büros der für das Projekt tätigen Personen) einen Aushang im Format DIN-A3 oder größer anzubringen oder für einen gleichwertigen Hinweis in elektronischer Form zu sorgen. In beiden Fällen wird auf den Gegenstand des Projekts und, durch die konforme Verwendung des Logos des Programms Interreg Oberrhein, auf die Förderung aus Gemeinschaftsmittel hingewiesen.

Die besagten Hinweise sind zum Beginn der konkreten Projektumsetzung, spätestens aber sechs Monate nach dem Beginn des Durchführungszeitraums des Projekts anzubringen. Der Aushang bzw. der Hinweis in elektronischer Form sollen bis zum Ende des Durchführungszeitraums (bzw. mindestens bis zum Ende des Zeitraums, in dem der betreffende Partner an dem Projekt mitwirkt) des Projekts bestehen bleiben.

4. Pflicht zur Durchführung einer Veranstaltung für „Projekte von strategischer Bedeutung“ und ähnliche Projekte

Wenn die Gesamtkosten eines Projekts 5 000 000 € übersteigen und/oder der Begleitausschuss in Hinblick auf den Beitrag des Projekts zu den Zielen des Programms entscheidet, es als „Projekt von strategischer Bedeutung“ zu betrachten, sind die Partner des Projekts verpflichtet, zusammen mit der Verwaltungsbehörde eine Informationsveranstaltung durchzuführen.

Zu dieser Veranstaltung sind die Mitglieder des Begleitausschusses und die Europäische Kommission mindestens drei Monate vor dem Veranstaltungstermin einzuladen.

5. Spezielle Pflichten im Zusammenhang mit der Trägerschaft eines Kleinprojektfonds

Im Falle eines Kleinprojektfonds obliegt es dem Träger des Fonds zu gewährleisten, dass die Endempfänger einer Förderung aus Programmmitteln, die an den aus Mitteln des Fonds geförderten Kleinprojekten beteiligt sind, die vorstehend aufgeführten Pflichten erfüllen.

Dies stellt der Träger des Fonds mit den für den Kleinprojektfonds aufgestellten Bedingungen im Förderbetrag sicher.

6. Folgen bei fehlenden bzw. fehlerhaften Hinweisen oder bei Verstößen gegen die Pflichten im Bereich Information, Kommunikation und Sichtbarkeit

Die Nichterfüllung der Pflichten im Bereich Information, Kommunikation und Sichtbarkeit kann für die Begünstigten der Förderung aus Programmmitteln finanzielle Sanktionen nach sich ziehen.

In Hinblick darauf achtet die Verwaltungsbehörde während der gesamten Projektumsetzung auf die Erfüllung der genannten Pflichten auf zwei Ebenen:

Auf der Ebene der Projektausgaben:

Die Verwaltungsbehörde prüft die Erfüllung der Pflichten und Vorschriften im Zusammenhang mit den erforderlichen Hinweisen bei allen Kommunikationsträgern, Ergebnissen von Maßnahmen, erworbenen Ausrüstungen sowie allen anderen im Rahmen des Projekts erfolgten Sachinvestitionen.

Bei fehlenden Hinweisen betrachtet die Verwaltungsbehörde die mit dem Kommunikationsträger, dem Ergebnis einer Maßnahme oder mit der Sachinvestition verbundenen Ausgaben als nicht förderfähig.

Im Falle der Nichtbeachtung der Vorgaben für die technischen Merkmale der Hinweise nimmt die Verwaltungsbehörde eine Korrektur der entsprechenden Ausgaben um 25 % vor.

Bevor die Verwaltungsbehörde finanzielle Korrekturen vornimmt, schlägt sie wo dies möglich ist Maßnahmen zur Behebung des Fehlers oder Mangels vor, die innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen sind.

Auf der Ebene der Projektumsetzung insgesamt:

Die Verwaltungsbehörde prüft daneben während der gesamten Dauer der Projektumsetzung auch die Erfüllung der Vorschriften und Pflichten im Bereich der Information, Kommunikation und Sichtbarkeit durch die verschiedenen Begünstigten der Förderung aus Programmmitteln auch bei der Umsetzung des Projekts insgesamt und unabhängig von den Maßnahmen, die Projektkosten verursachen.

Die einzelnen Begünstigte einer Förderung aus Programmmitteln sind daher dazu angehalten, in regelmäßigen Abständen die Einhaltung dieser Pflichten nachzuweisen. Stellt die Verwaltungsbehörde Fehler oder Mängel bei der Erfüllung der die Pflichten bzw. Vorschriften fest, schlägt sie dem (den) Begünstigten unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignete Maßnahmen zur Behebung des Fehlers oder Mangels vor, die innerhalb einer bestimmten Frist umzusetzen sind.

Für den Fall, dass keine Maßnahmen zur Behebung des Fehlers oder Mangels umgesetzt werden, kann die Verwaltungsbehörde entscheiden, den Gesamtförderbetrag aus Programmmitteln zugunsten des betreffenden Begünstigten zum Zeitpunkt des Projektabschlusses um bis zu 2 % zu kürzen.

7. Begleitung und Hilfestellung durch die Verwaltungsbehörde zur Sicherstellung der Erfüllung der Pflichten im Bereich Information, Kommunikation und Sichtbarkeit

In Anbetracht ihrer Zuständigkeiten verpflichtet sich die Verwaltungsbehörde, die Begünstigten des Programms zu begleiten, um die Erfüllung der Pflichten im Bereich Information, Kommunikation und Sichtbarkeit sicherzustellen, soweit dies durch die Verwaltungsbehörde leistbar ist. Zu diesem Zweck bietet die Verwaltungsbehörde den Begünstigten insbesondere die folgenden Hilfestellungen und Dienstleistungen an:

- einen Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit der Projekte;
- ein Kommunikationspaket, das insbesondere anpassbare Dokumentvorlagen enthält;
- Schulungsangebote und Workshops zum Informationsaustausch sowie
- auf Anfrage Termine für eine individuelle Beratung durch die für die Öffentlichkeitsarbeit des Programms zuständige Person.